
Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Luzern, 24. September 2013

Protokoll-Nr.: 1058

11.457 Parlamentarische Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Stellungnahme der Regierung des Kantons Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehme ich zum vorgelegten Geschäft wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Gesetzesänderung führt zur Klärung von bestehenden Rechtsunsicherheiten und trägt den Besonderheiten der patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen angemessene Rechnung. Zudem werden die patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen durch die Lockerung des rechtlichen Rahmens gestärkt. Dies trägt dazu bei, den Fortbestand dieser Personalfürsorgestiftungen zu sichern. Die im Vorentwurf vorgesehenen Änderungen werden von uns grundsätzlich begrüsst.

1. Grundsätzliches und Begriffsverwendung

AHV-Beitragspflicht für Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds

Das Bundesgericht hat im Jahre 2011 seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass auf Ermessensleistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds grundsätzlich AHV-Beiträge zu bezahlen sind. Dies mit der Begründung, dass Ermessensleistungen zugunsten von Arbeitnehmern grundsätzlich zum massgebenden Lohn gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zählen und nur Kraft einer Ausnahmerebestimmung von der Beitragspflicht befreit sind (vgl. hierzu BGE 137 V 321).

Diese Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts hat zur Folge, dass der Arbeitgeber grundsätzlich Beiträge an die erste Säule zu leisten hat, wenn ein Wohlfahrtsfonds Ermessensleistungen an Destinatäre erbringt. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Wohlfahrtsfonds eine Art "Auffangfunktion" haben und sie einen wichtigen Aspekt der sozialen Verantwortung des Arbeitgebers darstellen. Sie kommen in schwierigen Einzelfällen zum Tragen (z.B. Unfall, Tod etc.) als auch bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens zur Entlastung des Personals (Sozialplan, frühzeitige Pensionierung etc.). Die erwähnte AHV-Praxis führt gerade bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Arbeitgebers vielfach dazu, dass das oberste Organ eines Wohlfahrtsfonds nur zurückhaltend von der Möglichkeit Gebrauch macht,

Ermessensleistungen zu beschliessen. Diese Entwicklung ist u.E. schlecht, da gerade bei einem wirtschaftlich schwierigen Umfeld des Arbeitgebers Ermessensleistungen des Wohlfahrtsfonds (z.B. Leistungen an Destinatäre in Notlagen oder Leistungen im Rahmen von frühzeitiger Pensionierung) von zentraler Bedeutung sind. Zudem stellen wir fest, dass einer der Hauptgründe der zunehmenden Liquidationen von Wohlfahrtsfonds in der für diese sehr unbefriedigenden Regelungen der AHV-Beitragspflicht liegt.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die AHV-Beitragspflicht des Arbeitgebers für Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds unbedingt in geeigneter Weise auf Gesetzes- oder Verordnungsebene zu überprüfen resp. zu korrigieren.

Gesetzessystematik und Begriffsverwendung

Die Gesetzessystematik im Vorentwurf, wonach unterschieden wird, ob eine Personalfürsorgestiftung dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) untersteht oder nicht, ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht zu begrüssen. Dieses Abgrenzungskriterium erachten wir im Hinblick auf die Umsetzung in der Praxis als praktikabel.

Aufgrund der Ausführungen der SGK-N kann beim Leser der Eindruck entstehen, dass mit Art. 89a Abs. 7 und Abs. 8 ZGB ausschliesslich eine neue Regelung für "patronale Wohlfahrtsfonds" geschaffen werden soll (vgl. insbesondere Bericht, Ziff. 2.1.1. und Ziff. 2.2.). Patronale Wohlfahrtsfonds sind im Sinne der Definition der SGK-N ausschliesslich durch den Arbeitgeber alimentiert. Um Auslegungsprobleme und Rechtsunsicherheit zu vermeiden, regen wir an, sowohl im Gesetzestext als auch in der Botschaft vom Begriff "patronaler Wohlfahrtsfonds" abzusehen. Dies, da nicht sämtliche, heutige Personalfürsorgestiftungen, die dem FZG nicht unterstehen, seit ihrer Gründung ausschliesslich durch den Arbeitgeber alimentiert worden sind.

Die Tatsache, dass zahlreiche Wohlfahrtsfonds nicht ausschliesslich durch den Arbeitgeber alimentiert sind, ist darauf zurückzuführen, dass viele heutige Wohlfahrtsfonds zu einem früheren Zeitpunkt eine reglementarische Vorsorge mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen durchgeführt haben. Die geäußneten Sparguthaben wurden oftmals 1985 mit der Einführung des BVG oder später in eine Personalfürsorgestiftung übertragen, die dem FZG untersteht. Häufig jedoch verblieben die freien Mittel, deren Entstehung auch durch die auf Arbeitnehmerbeiträge geäußneten Sparguthaben zurückgeht, im heutigen Wohlfahrtsfonds. Damit kann ein solcher Wohlfahrtsfonds nicht als patronaler Wohlfahrtsfonds im Sinne der SGK-N betrachtet werden. Wir regen deshalb an, vorliegend nicht den Begriff des "patronalen Wohlfahrtsfonds" sondern den breiteren Begriff "Wohlfahrtsfonds" zu verwenden.

2. Bemerkungen zu den Gesetzesänderungen im Einzelnen

Zu Art. 89a Abs. 7 Ziff. 6 ZGB (Totalliquidation)

Der im Vorentwurf verwendete Begriff "Totalliquidation" ist im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung durch den Begriff "Gesamtliquidation" gemäss Art. 53c BVG zu ersetzen.

Zu 89a Abs. 7 Ziff. 7 ZGB (Aufsicht und Oberaufsicht)

Dass die Wohlfahrtsfonds weiterhin dem System der Direktauf- und Oberaufsicht unterstellt bleiben, wird nicht in Frage gestellt. Die Aufnahme von Art. 64c BVG würde jedoch bedeuten, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden neu auch für Wohlfahrtsfonds, Gebühren an die Oberaufsicht zu entrichten hätten. Aus Gründen der Klarheit und zwecks Vermeidung von Missverständnissen, regen wir deshalb an, dass Art. 64c BVG, der ausschliesslich die Kosten der Oberaufsicht zum Inhalt hat, aus dem Katalog für die Wohlfahrtsfonds anwendbarer Bestimmungen gestrichen wird. Eine Auf-

nahme von Art. 64c BVG in die Liste von Absatz 7 widerspricht u.E. dem Sinn und Zweck der vorliegenden Gesetzesänderung, wonach die patronalen Wohlfahrtsfonds von gesetzlichen Auflagen und damit verbundenen finanziellen Auslagen zu entlasten sind.

Zu Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1 ZGB (Anlagegrundsätze)

Der Vorentwurf sieht vor, dass die Anlagegrundsätze Sicherheit, genügender Ertrag und Liquidität auch für Wohlfahrtsfonds Anwendung finden sollen, ohne die konkrete Umsetzung durch die Wohlfahrtsfonds näher zu definieren. Unter dem Aspekt, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen der Rechtsrahmen für Wohlfahrtsfonds gelockert werden soll, damit Wohlfahrtsfonds auch in Zukunft weiter bestehen, können wir der hier vorgesehenen Lösung betreffend Vermögensanlage zustimmen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich bei der Umsetzung dieser Bestimmung in der Praxis sowohl für die Wohlfahrtsfonds als auch für die Aufsichtsbehörden verschiedene offene Fragen stellen werden.

Zu Art. 89 Abs. 8 Ziff. 2 ZGB (Teilliquidation)

Der Vorentwurf sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde über Teilliquidations Sachverhalte von Wohlfahrtsfonds auf Antrag des Stiftungsrats verfügt. Soweit die Vorlage vorsieht, die Durchführung eines Teilliquidationsverfahrens sei nur auf entsprechenden Antrag des Stiftungsrates hin durchzuführen, scheint dies praxisfremd. Teilliquidationen werden in den seltensten Fällen freiwillig durchgeführt. Vielmehr bildet fast immer der Druck von aussen (Aufsichtsbehörde) oder der Druck von ausscheidenden Mitarbeitern Anlass für die Durchführung eines Teilliquidationsverfahrens.

Wir teilen die im Bericht vertretene Auffassung, wonach bei Wohlfahrtsfonds kein Teilliquidationsreglement zu erstellen ist. Der flächendeckende Erlass von Teilliquidationsreglementen bei Wohlfahrtsfonds und deren Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden bilden tatsächlich eine unnötige, bürokratische und kostenintensive Hürde. Aus Sicht der ZBSA macht es deshalb viel mehr Sinn, für Wohlfahrtsfonds das bis zum in Kraft treten der 1. BVG-Revision gültige Verfahren wiederum zur Anwendung zu bringen. Danach haben die Aufsichtsbehörden bei Vorliegen entsprechender Indizien bzw. Hinweisen von Amtes wegen ein Verfahren durchzuführen.

3. Bemerkungen zu den Gesetzesänderungen aus steuerrechtlicher Sicht im Einzelnen

Wie im erläuternden Bericht zum Vorentwurf ausgeführt wird, bestehen nicht nur hinsichtlich der vorsorgerechtlichen, sondern auch bezüglich der steuerlichen Behandlung von Wohlfahrtsfonds Rechtsunsicherheiten. Wir begrüßen daher grundsätzlich das Bestreben des Gesetzgebers, diesbezüglich Rechtssicherheit schaffen zu wollen.

Patronale Wohlfahrtsfonds werden heute aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen im Sinn von Art. 56 Bst. e DBG sowie Art. 23 Abs. 1 Bst. d StHG zugeordnet. Sie sind damit von der Steuerpflicht befreit, sofern die Mittel der Einrichtungen dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen und sie den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge angemessen Rechnung tragen. Gemäss steuerlicher Praxis dürfen Wohlfahrtsfonds neben Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen und Leistungen in den Vorsorgefällen Alter, Tod und Invalidität auch Ermessensleistungen in Notlagen ausrichten. Unzulässig sind dagegen Leistungen zur Deckung der Lebenshaltungskosten (z.B. Übernahme von Zahnarztkosten), Leistungen, die nur dem Wohlergehen der Angestellten dienen (z.B. Kinderkrippen oder Sportanlagen), oder Leistungen arbeitsrechtlicher Natur ebenso wie individuelle Einkäufe zugunsten einzelner Mitarbeitenden.

Im Entwurf von Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 E-ZGB wird nun explizit ausgeführt, dass die steuerliche Behandlung gemäss Art. 80, 81 Abs. 1 und 83 BGV neu auch für patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen gelten soll. Die in Art. 80 Abs. 2 BVG stipulierte Steuerbefreiung gilt jedoch nur für Vorsorgeeinrichtungen, „soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen“. Art. 1 Abs. 1 BVG definiert, dass unter „beruflicher Vorsorge“ ausschliesslich Massnahmen auf kollektiver Basis zu verstehen sind, welche bei Eintritt der Risiken Alter, Tod oder Invalidität greifen. Da einige der heute steuerbefreiten patronalen Wohlfahrtsfonds auch in anderen Fällen als Alter, Tod oder Invalidität Massnahmen bzw. Leistungen zur Verfügung stellen (beispielsweise Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Weiterbildung etc.), könnten diese Einrichtungen mit der aktuellen Formulierung von Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 E-ZGB nicht mehr steuerbefreit bleiben. Das würde dazu führen, dass es inskünftig steuerbefreite und nicht steuerbefreite patronale Wohlfahrtsfonds geben würde. Dies wäre für alle Beteiligten unbefriedigend, weil dadurch die Rechtsunsicherheit erhöht, anstatt wie mit dieser Vorlage beabsichtigt, reduziert würde. Ziel muss es jedoch sein, dass grundsätzlich alle patronalen Wohlfahrtsfonds steuerbefreit sind und die Beiträge und Leistungen gleich behandelt werden können wie bei Vorsorgeeinrichtungen. Ansonsten müssten gewisse Wohlfahrtsfonds nicht nur ihr Kapital und ihren Gewinn versteuern, sondern es hätten in diesen Fällen auch die Begünstigten die Leistungen nicht als Vorsorgeleistungen, sondern als ordentliches Einkommen zu versteuern. Dies widerspricht aber dem Sinn von Wohlfahrtsfonds bzw. deren Leistungen.

Sollte demgegenüber Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 E-ZGB so verstanden werden, dass alle patronalen Wohlfahrtsfonds voraussetzungslos steuerbefreit sein sollen, d.h. dass Wohlfahrtsfonds die Grundsätze der beruflichen Vorsorge überhaupt nicht beachten müssen, erscheint dies schon aus vorsorgerechtlicher Optik nicht sachgerecht. Es lässt sich kaum sachlich begründen, weshalb für normale Vorsorgeeinrichtungen strenge Regeln mit Bezug auf die zulässigen Leistungen bestehen, während Wohlfahrtsfonds ihre Leistungen ohne jegliche Vorgaben, d.h. unter Umständen sehr einseitig oder sogar willkürlich zusprechen könnten. Das Fehlen von inhaltlichen Vorgaben ist jedoch auch aus steuerlicher Sicht problematisch: Dadurch entsteht die Gefahr, dass das Steuerrecht Anreize schafft, die dem Vorsorgegedanken letztlich zuwiderlaufen. So könnten steuerbefreite patronale Wohlfahrtsfonds auch steuerlich nicht zu fördernde Massnahmen, wie beispielsweise Ferienreisen für das Kader, finanzieren, was dem gemäss der Verfassung steuerlich zu fördernde Ziel der beruflichen Vorsorge – zusammen mit der AHV die gewohnte Lebenshaltung fortsetzen zu können – nicht entspricht. Solche Leistungen wären nicht nur missbräuchlich, sondern würden auch Ungleichbehandlungen schaffen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche für ihre Steuerbefreiung gesetzliche Auflagen zu befolgen haben, benachteiligen. Das heutige System der umfassenden steuerlichen Privilegierung der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie der Beiträge und Leistungen setzt genau aus diesen Gründen die Einhaltung gewisser Regeln und Prinzipien voraus.

Dabei ist unbestritten, dass Wohlfahrtsfonds schon von ihrer Natur her gewisse Grundsätze der beruflichen Vorsorge nicht einhalten können. So haben Wohlfahrtsfonds in der Regel kein Reglement, weil nur Ermessensleistungen erbracht werden. Damit kann der Grundsatz der Planmässigkeit nicht eingehalten werden. Auch die Erfüllung des Versicherungsgrundsatzes lässt sich bei Wohlfahrtsfonds nicht überprüfen. Aus steuerlicher Sicht – insbesondere im Hinblick auf die Steuerbefreiung – wurde deshalb bisher verlangt, dass den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge bei Wohlfahrtsfonds insgesamt angemessene Rechnung getragen wird. Bei Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds konnte daher die Planmässigkeit aber auch das Versicherungsprinzip vernachlässigt werden, dafür musste den übrigen Grundsätzen der beruflichen Vorsorge umso grösseres Gewicht gegeben werden. Das gilt im Speziellen für den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Kollektivität. Der Kreis der Begünstigten

von Wohlfahrtsfonds darf sich deshalb nach heutiger steuerlicher Auffassung nicht nur auf einen Teil der Belegschaft eines Unternehmens (z.B. das Kader) beschränken.

Sofern man mit der geplanten Ergänzung des Art. 89a E-ZGB die Rechtssicherheit auch bezüglich der steuerlichen Behandlung von patronalen Wohlfahrtsfonds erhöhen, gleichzeitig dem Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen Rechnung tragen möchte und überdies verhindern will, dass patronale Wohlfahrtsfonds unter dem Deckmantel der beruflichen Vorsorge nicht sachgerecht eingesetzt werden, ist es unserer Ansicht nach aus den dargelegten Gründen sinnvoll, eine Minimaldefinition der patronalen Wohlfahrtsfonds, die steuerbefreit werden können, im Gesetz zu verankern (beispielsweise in einer neuen Ziffer 1bis von Art. 89a Abs. 8 E-ZGB; vgl. unten). Nicht zu vernachlässigen ist, dass solche Minimalvoraussetzungen auch gewährleisten, dass die Steuerbefreiung der patronalen Wohlfahrtsfonds dem Vorsorgezweck entspricht, welcher gemäss dem Verfassungsgeber steuerlich zu fördern ist. Damit wäre die Steuerbefreiung der patronalen Wohlfahrtsfonds überdies verfassungskonform. Wir verweisen dazu auf den von der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz erarbeiteten Formulierungsvorschlag:

Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1^{bis} von E-ZGB:

„Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

- a) erbringen Leistungen bei Alter, Tod, Invalidität oder in Notlagen, die den Begünstigten die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben,*
- b) stellen sicher, dass der Grundsatz der Angemessenheit auch unter Berücksichtigung ihrer Leistungen eingehalten wird und*
- c) beachten den Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterfirma.“*

Die Grundsätze der Angemessenheit und der Gleichbehandlung würden bei Ermessensleistungen – mangels Reglement – als gesetzliche Vorgaben für die Zusprechung von Leistungen durch das verantwortliche Organ gelten.

Eine solche Verankerung der Minimalanforderungen würde zu einer Stärkung von patronalen Wohlfahrtsfonds, wie sie heute bestehen, führen und könnte die mit der Vorlage ebenfalls beabsichtigte Rechtssicherheit mit Bezug auf die steuerliche Behandlung bringen.

Zum erläuternden Bericht:

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten steuerlichen Überlegungen gestatten wir uns folgende punktuelle Bemerkungen zu den im erläuternden Bericht gemachten Ausführungen. Dabei gehen wir davon aus, dass nicht nur die patronalen Wohlfahrtsfonds steuerbefreit sein sollen, sondern dass auch deren Kapitalleistungen in den Genuss der Steuerprivilegien von sogenannten Vorsorgeleistungen nach Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 38 DBG gelangen sollen:

Zu Ziff. 3.1

Aus steuerrechtlicher Sicht ist es aufgrund des zu berücksichtigenden Gleichbehandlungsgebots gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu begrüssen, dass patronale Wohlfahrtsfonds nur Leistungen an Personen ausrichten dürfen, die der AHV-Pflicht unterstellt sind. Da aber auch nicht erwerbstätige Personen in der Schweiz der AHV unterstellt sein können, wäre es aus diesem Grund sinnvoll, wenn

überdies die Definition der möglichen Destinatäre an eine Erwerbstätigkeit anknüpft, so dass nur Erwerbstätige oder – im Falle deren Ablebens – die überlebenden Ehegatten/eingetragene Partner, nahe Verwandte sowie die wirtschaftlich vom Verstorbenen abhängigen Personen in den Genuss von steuerprivilegierten Leistungen aus Wohlfahrtseinrichtungen kommen können.

Zu Ziff. 3.2.2:

Wie bereits erwähnt, können patronale Wohlfahrtsfonds naturgemäss nicht alle Grundsätze der beruflichen Vorsorge wie etwa das Versicherungsprinzip oder die Planmässigkeit einhalten. Um jedoch die Steuerprivilegierung dieser Einrichtungen und der daraus fliessenden Leistungen – ebenfalls aufgrund des zu berücksichtigenden Gleichbehandlungsgebots gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge – rechtfertigen zu können, muss unserer Ansicht nach insbesondere eine gewisse Gleichbehandlung, Angemessenheit und Kollektivität durch die steuerbefreiten patronalen Wohlfahrtsfonds gewährleistet werden.

Lediglich die Möglichkeit vorzusehen, dass diese Grundsätze auf Reglementsstufe eingeführt werden können, scheint uns für eine steuerliche Privilegierung und im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht ausreichend. Sofern ein patronaler Wohlfahrtsfonds von der Steuerbefreiung profitieren soll, müssten diese beiden Voraussetzungen daher von Gesetzes wegen eingehalten sein.

Zu Ziff. 3.2.3:

Gegen die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer durch die steuerbefreiten patronalen Wohlfahrtsfonds ist aus steuerlicher Sicht grundsätzlich nichts einzuwenden. Wir möchten jedoch betonen, dass AHV-pflichtige Leistungen mit Lohncharakter die Steuerprivilegien sowohl der ausrichtenden Einrichtung als auch der Leistung selber ausschliessen. Daher ist es wichtig, dass sichergestellt ist, dass, selbst wenn der patronale Wohlfahrtsfonds die AHV-Versichertennummer verwendet, keine Leistungen mit Lohncharakter von diesem ausgerichtet werden.

Zu Ziff. 3.2.14:

Bezüglich der Information der „Versicherten“ möchten wir daran erinnern, dass die Gleichbehandlung aller möglichen Destinatäre für die Begründung der Steuerprivilegierung ein wesentlicher Bestandteil ist. Falls die Gleichbehandlung nicht mittels Information der möglichen Destinatäre gewährleistet werden soll, wären für deren Einhaltung andere Instrumente vorzusehen.

Zu Ziff. 3.2.16:

Die Funktion der (gemischten) patronalen Finanzierungsstiftungen ist unserer Ansicht nach eine wichtige, insbesondere wenn es darum geht, Sanierungsmassnahmen zu vermeiden. Daher ist aus steuerlicher Sicht gegen deren Steuerbefreiung nichts einzuwenden, sofern gewährleistet ist, dass sich ihre Leistungen ausschliesslich im Rahmen des statutarischen Ziels bewegen, welches mit jenem der beruflichen Vorsorge vergleichbar ist.

Zusammenfassend zu den steuerlichen Fragestellungen lässt sich festhalten, dass mit einer Minimaldefinition von steuerbefreiten patronalen Wohlfahrtsfonds in Art. 89a E-ZGB das berechnigte Interesse der Parlamentarischen Initiative an Rechtssicherheit auch bezüglich des steuerlichen Aspekts gewährleistet werden kann. Weitere Vorteile wären, dass keine Benachteiligung der Vorsorgeeinrichtungen stattfindet und dass keinen neuen Missbrauchsmöglichkeiten Vorschub geleistet wird.

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Ausführungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage gebührend berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Graf', written over the printed name and title.

Kopie (per Mail):
mylene.hader@bsv.admin.ch